

Geschäftsordnung des Lehrerbeirats der Deutschen Schule Madrid

Stand: 24.6.2024

Anmerkung: Zur sprachlichen Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form genutzt, wobei sich das jederzeit auf alle Geschlechter bezieht.

I. Präambel

1. Die Deutsche Schule Madrid vermittelt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik demokratische Werte als wesentliches Element ihrer pädagogischen Arbeit. Die demokratische Beteiligung der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und nichtpädagogischen Mitarbeiter orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitwirkungsrechten in der Schule, soweit sie nach den in Spanien geltenden Bestimmungen zulässig sind. Die Mitwirkung der Lehrkräfte vollzieht sich im Rahmen der für die deutschen Schulen geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist.
2. Die Mitwirkung der Lehrer der deutschen Schulen im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Obwohl Personalfragen nicht Angelegenheit der Konferenzen sind, sollen die Lehrer dennoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies erfolgt durch Betriebsrat und Lehrerbeirat.
3. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Lehrergruppen: amtlich vermittelte Lehrkräfte (ADLK), Ortskräfte der Oberschule, Ortskräfte der Grundschule sowie Erzieher des Kindergartens.

II. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirates

1. Im Lehrerbeirat sollen alle Lehrergruppen aus I.3 vertreten sein. Die Wahlen finden für die jeweiligen Gruppen getrennt in geheimen und direkten Wahlen statt.
2. Die Amtsperiode ist das Schuljahr. Die ordentliche Wahl des Lehrerbeirats findet im Juni, spätestens in der Gesamtlehrerkonferenz am Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr statt. Die Auszählung erfolgt direkt im Anschluss der Wahl und das Ergebnis wird sofort bekannt gegeben.
3. Wahlberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte und Erzieher, die im Wahljahr und im Schuljahr der Amtszeit an der Schule tätig sind. Davon ausgenommen sind die Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung und die Abteilungsleitungen. Eine zeitliche Obergrenze der Amtszeit existiert nicht.

4. Die Größe des Lehrerbeirats ist auf 7 Mitglieder beschränkt. Die Anzahl der Mitglieder einer einzelnen Gruppe ist relativ zur Anzahl der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe zu verteilen, wobei jede Gruppe mindestens einen Sitz hat. Gibt es keine Kandidaten in einer Gruppe, werden diese Sitze auf die anderen Gruppen verteilt.
5. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Lehrerbeirats aus, so bestimmt dieses ein Ersatzmitglied, welches die Aufgaben übernimmt.
6. Der Lehrerbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Lehrerbeirats erhalten für ihre Funktion je eine Entlastungsstunde.
7. Näheres zum Ablauf der Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt.

III. Aufgaben und Stellung des Lehrerbeirates

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand.
Des weiteren agiert der Lehrerbeirat in beratender Funktion für Schulleitung, Schulvereinsvorstand und Elternbeirat in pädagogischen und organisatorischen Belangen.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden.
4. Nach Unterrichtung des Schulleiters haben der Vorsitzende des Lehrerbeirates und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Lehrerbeiratsmitglieder das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden können die Rechte gemäß III.3. und III.4. von Vertretern wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirates und ggf. Gruppensprecher zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Lehrerbeirat hat das Recht, regelmäßig mit dem Betriebsrat in Kontakt zu treten und von ihm gehört zu werden.

8. Auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft wird dem Lehrerbeirat die Einsicht in ihre Personalunterlagen gestattet und bei Kündigung und Nichterneuerung von Dienstverträgen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
9. Solange ein Betriebsrat besteht, ist der Lehrerbeirat für Schul- und Personalangelegenheiten administrativer, rechtlicher und/oder vertraglicher Art nicht zuständig. Ansonsten soll dieser auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, gehört werden.
10. Vereinbarungen über weitergehende Mitwirkungsrechte des Lehrerbeirats gegenüber der Schulleitung oder dem Schulvereinsvorstand sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
11. Die Schulleitung ermöglicht dem Lehrerbeirat durch geeignete Maßnahmen, regelmäßig Treffen zur Arbeitszeit durchzuführen.
12. Der Lehrerbeirat erstattet dem Kollegium am Abschluss der Amtsperiode in einer Gesamtlehrerkonferenz Rechenschaft.

IV. Änderungen der Satzung

1. Änderungen dieser Regelungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz mit 2/3 Mehrheit sowie der Bestätigung durch Schulleitung und Schulvereinsvorstand.
2. Eine veränderte Satzung wird durch die Schulleitung dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

--

Quellen:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/Lehrerbeirat.pdf

https://dslissabon.com/wp-content/uploads/2019/04/Satzung-LBR_2015-DE_NEU.pdf

<https://www.deutscheschulemoskau.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/12/Gesch%C3%A4ftsordnung-LBR-13.10.2017.pdf>

https://prod.dsgef.ch/wp-content/uploads/2017/08/Satzung_Lehrerbeirat_.pdf